

## **Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung**

### Förderziele:

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können finanzielle Zuwendungen für die Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Hoppegarten gewährt werden.

Die Förderung soll die Entwicklung des Sports und der Kultur in der Gemeinde Hoppegarten unterstützen und das Ehrenamt stärken. Dabei sind die Belange von Kindern, Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

Mindestens einmal jährlich ist dem Fachausschuss eine Übersicht über die im Haushaltsjahr ausgereichten Mittel vorzulegen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### Gegenstand der Förderung:

- Maßnahmen der Kinder-, Senioren-, Sport- und Kulturarbeit mit gemeindlichem Interesse einschließlich der dazu erforderlichen Sachleistungen
- Initiativen zum Erhalt und zur Pflege von Sportanlagen und anderen Anlagen von öffentlichem Interesse
- Betreuer- und Trainerschulungen
- Sportlerehrungen (Pokale, Urkunden etc.)
- Wettkampfkosten
- Kinder- und Jugenderholung insbesondere Kurzreisen und Wochenendfahrten

### Zuwendungsempfänger sind:

- Öffentlich rechtliche Körperschaften und eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hoppegarten
- Beiräte der Gemeinde Hoppegarten

### Verfahren:

- die Anträge sind zu entrichten an die Gemeindeverwaltung oder den zuständigen Ortsbeirat
- auf Verlangen ist eine Teilnehmerliste vorzulegen

### Formfordernisse:

- die Anträge sind vom jeweils Befugten zu unterzeichnen. Der Antrag muss die Postanschrift nebst Ansprechpartner und Tel.-Nr. sowie Bankverbindung enthalten

- es ist der Antragsvordruck (Anlage I) zu verwenden

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen:

Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage aller nachweispflichtigen Belege / Rechnungen (i. d. R. nach der Veranstaltung). Über die Höhe der Auszahlungsumme sind Originalbelege mit Nachweis der Bezahlung einzureichen.

Es ist eine Gesamtabrechnung gemäß Anlage 2 vorzunehmen. Die Abrechnung hat spätestens 1 Monat nach der Maßnahme zu erfolgen.

Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Förderrichtlinien der Gemeinde Hoppegarten außer Kraft.

Hoppegarten, den 29.06.2010

gez. Klaus Ahrens

Bürgermeister